

**Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37
"Roggenweg", der Stadt Lengerich im beschleunigten
Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch: Bekanntmachung
vom 24.09.2015 des Satzungsbeschlusses**

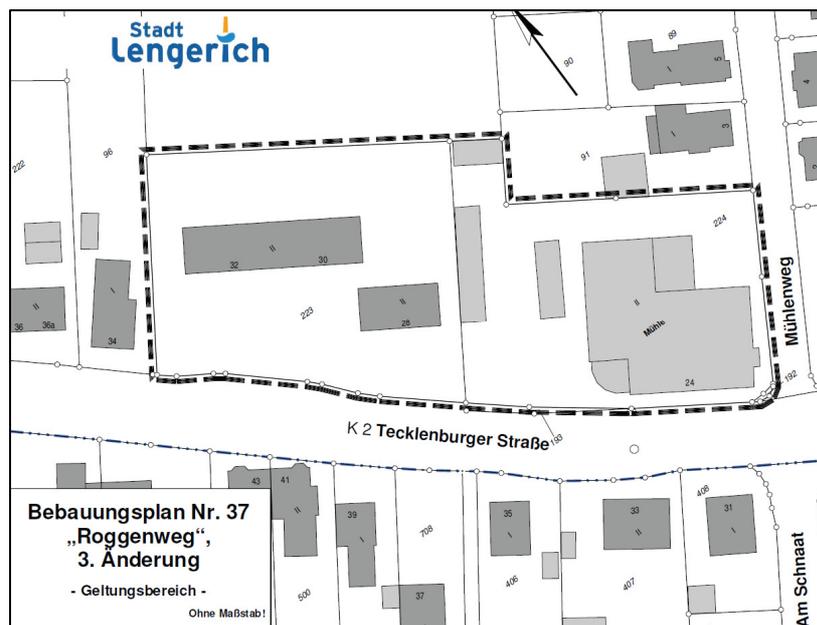
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt, gem. § 10 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 'Roggenweg' mit Begründung als Satzung."

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen Änderungen der festgesetzten Geschossigkeit, Grundflächenzahl und Firstrichtung, um die Ansiedlung eines Beherbergungsbetriebes ("Boardinghaus") sowie Optionen für bauliche Erweiterungen an Bestandsgebäuden zu ermöglichen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Der Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg", der Stadt Lengerich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich einschließlich der Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 510, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne einschließlich der beigefügten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1.) Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

2.) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 37 "Roggenweg", der Stadt Lengerich, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 "Roggenweg", der Stadt Lengerich in Kraft.

49525 Lengerich, 24.09.2015

Der Bürgermeister
gez. Prigge